

20a/Landgericht Memmingen/2024

## **RICHTERLICHER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2024 FÜR DAS LANDGERICHT MEMMINGEN**

### **I. Zahl der Spruchkörper:**

Bei dem Landgericht Memmingen bestehen 4 Zivilkammern, 2 Kammern für Handelssachen, 6 Strafkammern (einschließlich großer und kleiner Jugendkammer) sowie 1 Strafvollstreckungskammer.

### **II. Richter des Landgerichts:**

- a) Präsident des Landgerichts (PräsLG) Beß, (...)
- b) Vizepräsident des Landgerichts (VPräsLG) Brinkmann, (...)
- c) Vorsitzende Richter/in am Landgericht (VRiLG/VRiinLG) \*)
  - 1) Hasler, (...)
  - 2) Dr. Schiller, (...)
  - 3) Kiemel, (...)
  - 4) Förschner, (...)
  - 5) König, (...) (0,5)
  - 6) Rapp, (...) (0,5, vom 15.03.2024 bis 31.05.2024 1,0)
  - 7) Lang, (...)
- d) Richter/in am Landgericht (RiLG/RiinLG) \*)
  - 1) Grosch, (...)
  - 2) Holzinger, (...)
  - 3) Dr. Kormann, (...)
  - 4) Liese, (...)
  - 5) Rimpl, (...)
  - 6) Baiker, (...)
  - 7) Katev, (...)
  - 8) Dylla, (...) (0,5, vom 15.03.2024 bis 31.05.2024 1,0)
  - 9) Roßkopf, (...)
  - 10) Kling, (...)
  - 11) Dr. Ebner, (...)
  - 12) Chasklowicz, (...)
  - 13) Dr. Titz, (...)

e) Richter am Landgericht Pitz, (...) als hauptamtlicher Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare, hierzu abgeordnet mit der Hälfte seiner Arbeitskraft an das Landgericht Memmingen.

\*) Reihenfolge entsprechend dem allgemeinen Dienstalter (§ 20 DRiG).

### III.

Der Präsident des Landgerichts übernimmt gemäß seiner Bestimmung (§ 21e Abs.1 S. 3 GVG) den Vorsitz in der 1. Zivilkammer. Nach Bestimmung des Präsidenten (§ 21 e Abs. 9 GVG) liegt die Geschäftsverteilung in der Präsidialgeschäftsstelle (Zimmer 145) zur Einsichtnahme auf.

Das Präsidium hat im Folgenden über die Besetzung der Spruchkörper, die Vertretung und die Verteilung der richterlichen Geschäfte wie folgt beschlossen:

### IV. Vorsitz in den Kammern:

1. Zivilkammer PräsLG Beß

Den Vorsitz in den anderen Kammern hat das Präsidium wie folgt verteilt:

2. Zivilkammer: VRiinLG Kiemel

3. Zivilkammer: VPräsLG Brinkmann

4. Zivilkammer: VRiLG Dr. Schiller

1. Kammer für Handelssachen: VRiLG Dr. Schiller

2. Kammer für Handelssachen: VRiLG Dr. Schiller

1. Strafkammer: VRiLG Lang

2. Strafkammer: VRiLG Förschner

3. Strafkammer: VRiLG Hasler

4. Strafkammer: VRiinLG Rapp

5. Strafkammer (Jugendkammer): VRiLG Förschner

6. Strafkammer: VRiinLG König

Strafvollstreckungskammer: VRiLG Hasler

## V. Besetzung und Geschäftsaufgaben der Spruchkörper:

### A) ZIVILKAMMERN

#### 1. Zivilkammer

##### Besetzung:

##### Vorsitzender:

PräsLG Beß

##### Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Holzinger (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiLG Dr. Kormann
- 3) RiLG Liese

##### Regelmäßiger Vertreter der ständigen Mitglieder:

RiinLG Roßkopf

##### Geschäftsaufgaben:

- a) Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Urteile der Amtsgerichte.
- b) Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Amtsgerichte gemäß §§ 922 Abs. 1, 936 ZPO in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren.
- c) Entscheidungen über Rechtsmittel gegen richterliche Beschlüsse der Amtsgerichte zur Prozesskostenhilfe und zur Streitwertfestsetzung in Zivilsachen.
- d) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß §§ 36, 37 ZPO, § 5 FamFG.
- e) Richterliche Geschäftsaufgaben, die dem Allgemeinen Register (AR) zuzuordnen sind und für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmt ist, werden der 1. Zivilkammer zugewiesen.

zu a) bis c) Soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist.  
Auch soweit Streitigkeiten aus einem der Sachgebiete gemäß § 72 a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG vorliegen.

## 2. Zivilkammer

### Besetzung:

#### Vorsitzende:

VRiinLG Kiemel

#### Ständige Mitglieder:

- 1) RiinLG Roßkopf (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiLG Dr. Kormann
- 3) RiinLG Kling
- 4) RiinLG Dr. Ebner
- 5) RiinLG Chasklowicz
- 6) RiinLG Dylla

#### Regelmäßiger Vertreter der ständigen Mitglieder:

RiLG Rimpl

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Streitigkeiten aus **Bank- und Finanzgeschäften** (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG) einschließlich Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist, sofern bei diesen Rechtsstreitigkeiten behauptete Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 KWG genannten Geschäften (u.a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) oder Prospekthaftung betroffen sind, sowie Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern auf der Grundlage von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, die öffentlich angeboten werden (**Kapitalanlagesachen**). Keine Kapitalanlagesachen sind Streitigkeiten, die die individuelle Anschaffung von Sachen einschließlich Immobilien oder den Abschluss von Versicherungsverträgen betreffen.
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus **Heilbehandlungen** (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) einschließlich Schadensersatzansprüche, Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen aus der Untersuchung und Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Psychologen, Physiotherapeuten, Chiropraktiker, Pflegepersonal und Hebammen.
- c) Streitigkeiten aus **Versicherungsvertragsverhältnissen** (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG) einschließlich Rechtsstreitigkeiten zwischen einerseits Versicherungsnehmern, Versicherten oder Bezugsberechtigten jeweils einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger und andererseits Versicherern aus Versicherungsverhältnissen sowie Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG wegen fehlerhafter Beratung oder sonstiger Verletzung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Versicherungsvertrages oder dessen Betreuung.

- d) Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, **sogenannte Pressesachen** (§ 72 Abs. 1 Nr. 5 GVG), wenn diese als Folge von Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk oder andere – auch digitale - Medien geltend gemacht werden, einschließlich presserechtlicher Gegendarstellungsansprüche und Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext wie z.B. Honoraransprüche.
- e) Streitigkeiten nach der ZPO über **erbrechtliche Angelegenheiten des 5. Buchs des BGB, also nach §§ 1922 bis 2385 BGB** (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG).
- f) Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von **Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren**, erfasst werden, also insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach §§ 129 ff. InsO und über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, insolvenzrechtliche Beschwerdesachen, Haftungsklagen gegen Geschäftsführer wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6 Aktiengesetz, §§ 130 a, 177 a HGB, sowie Klagen mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130 a, 177 a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, aber nicht Feststellungsklagen nach §§ 180 ff. InsO.
- g) Sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, soweit nicht die 3. oder die 4. Zivilkammer oder die Kammern für Handelssachen zuständig sind.
- h) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich in diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmt ist.
- i) Selbständige Beweisverfahren, die nicht unter die der 2. oder 3. Zivilkammer allein zugewiesenen Sonderzuständigkeiten fallen.

Zu d), e), f), g): Die Zuteilung der Verfahren erfolgt nach dem für die 2. und 3. Zivilkammer bestimmten Verteilungsschlüssel (siehe bei 3. Zivilkammer).

### 3. Zivilkammer

#### Besetzung:

#### Vorsitzender:

VPräsLG Brinkmann

#### Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Liese (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiLG Holzinger
- 3) RiLG Rimpl
- 4) RiLG Katev
- 5) RiinLG Dylla

#### Regelmäßige Vertreterin der ständigen Mitglieder:

RiinLG Roßkopf

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Streitigkeiten aus **Bau- und Architektenverträgen** sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG).
- b) Zuständigkeit als Kammer für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte (einschließlich ihrer Haftung aus der Tätigkeit als Konkurs- oder Insolvenzverwalter), Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO).
- c) Streitigkeiten wegen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Gewerbebetriebs, **sogenannte Pressesachen** (§ 72 Abs. 1 Nr. 5 GVG), wenn diese als Folge von Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk oder andere – auch digitale-Medien geltend gemacht werden, einschließlich presserechtlicher Gegendarstellungsansprüche und Ansprüche aus Vereinbarungen im presserechtlichen Kontext wie z.B. Honoraransprüche.
- d) Streitigkeiten nach der ZPO über **erbrechtliche Angelegenheiten des 5. Buchs des BGB, also nach §§ 1922 bis 2385 BGB** (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG).
- e) Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von **Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren**, erfasst werden, also insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach §§ 129 ff. InsO und über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, insolvenzrechtliche Beschwerdesachen, Haftungsklagen gegen Geschäftsführer wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6 Aktiengesetz, §§ 130 a, 177 a HGB, sowie Klagen mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130 a, 177 a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, aber nicht Feststellungsklagen nach §§ 180 ff. InsO.

- f) Sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, soweit nicht die 2. oder die 4. Zivilkammer oder die Kammern für Handelssachen zuständig sind.

zu c), d), e), f): Die Zuteilung der Verfahren erfolgt nach dem für die 2. und 3. Zivilkammer bestimmten Verteilungsschlüssel (siehe unten).

Die Zuteilung der Verfahren an die 2. und 3. Zivilkammer erfolgt einheitlich nach folgendem **Verteilerschlüssel**:

Sämtliche eingehenden erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die die 2. oder 3. Zivilkammer zuständig sind, werden - soweit die Geschäftsverteilung keine alleinige besondere Zuständigkeit der 2. oder 3. Zivilkammer vorsieht - zwischen den beiden Kammern wie folgt aufgeteilt:

Nach Ende des am 31.12.2023 laufenden Turnus erhalten fortlaufend von den jeweils neu eingehenden Verfahren abwechselnd, beginnend mit der 3. Zivilkammer, die 3. Zivilkammer jeweils 51 Verfahren und die 2. Zivilkammer jeweils 49 Verfahren.

Bei dieser Verteilung der Verfahren geht das Präsidium davon aus, dass die Richter der 2. und 3. Zivilkammer diesen Kammern jeweils mit folgenden Anteilen zur Verfügung stehen:

- VRiinLG Kiemel, RiLG Rimpl, RiLG Katev, RiinLG Roßkopf, RiinLG Dr. Ebner, RiinLG Chasklowicz: jeweils 1,0
- RiLG Liese: 0,75
- RiLG Holzinger: 0,70
- VPräsLG Brinkmann: 0,55
- RiinLG Dylla: 0,50
- RiLG Dr. Kormann: 0,35
- RiinLG Kling: 0,00 (wegen Erkrankung)

Bei dieser Verteilung der Verfahren geht das Präsidium davon aus, dass sich die Belastung der 2. und 3. Zivilkammer aufgrund der Zuständigkeiten für Verfahren, die nicht im allgemeinen Turnus sind, bezogen auf die Richterarbeitskraftanteile grundsätzlich in etwa ausgleicht, wobei die Sonderzuständigkeiten für Bausachen, Heil- und rechtsberatende Berufe (jeweils ohne OH-Sachen) mit dem Faktor 2, für Versicherungsvertragsverhältnisse mit dem Faktor 1,4 und für Bank- und Finanzgeschäfte sowie OH-Bausachen und OH-Heilberufe mit dem Faktor 1,3 berücksichtigt werden. Die übrigen OH-Sachen der 2. Zivilkammer werden mit dem Faktor 1 berücksichtigt. Falls die erwartete ausgeglichene Belastung in bestimmten Zeiträumen nicht eintreten sollte, erfolgt zu gegebener Zeit ein Ausgleich zwischen den Kammern unter Zugrundelegung des obigen Bewertungsschlüssels.



Verfahren, für die eine besondere alleinige Zuständigkeit der 2. oder 3. Zivilkammer besteht, werden nur dieser Kammer zugeteilt. Wird eine entsprechende Eintragung im Einzelfall fehlerhaft vorgenommen, erfolgt eine Abgabe in den entsprechenden Turnus.

Erstinstanzliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die nicht unter die alleinigen Sonderzuständigkeiten der Kammern fallen, werden jeweils gesondert erfasst. Sie werden zwischen den beiden Kammern so aufgeteilt, dass nach Beendigung des am 31.12.2023 laufenden Turnus von jeweils neu eingehenden 10 Verfahren in sich wiederholender Reihenfolge jede der beiden Kammern 5 hintereinander folgende Verfahren erhält. Die jeweils ersten fünf hintereinander eingehenden Verfahren erhält die 3. Zivilkammer.

Die Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel werden in Fortsetzung des am 31.12.2023 laufenden Turnus wechselseitig der 2. und der 3. Zivilkammer zugeteilt.

#### 4. Zivilkammer

##### Besetzung:

##### Vorsitzender:

VRiLG Dr. Schiller

##### Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Dr. Kormann (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
- 2) RiinLG Roßkopf
- 3) RiinLG Kling

##### Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:

- 1) RiinLG Chasklowicz
  - 2) RiLG Liese
- in dieser Reihenfolge

##### Geschäftsaufgaben:

- a) Beschwerden in allen Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit des Landgerichtsbezirks, soweit nicht eine Kammer für Handelssachen oder die 1. Zivilkammer zuständig sind, sowie Entscheidungen nach § 127 Abs.1 GNotKG.
- b) Entscheidungen nach § 4 ThUG.
- c) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz, die dem Landgericht gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 GVG ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. k ZPO), soweit für diese Streitigkeiten nicht bereits eine Sonderzuständigkeit der 2. bzw. der 3. Zivilkammer gemäß §§ 72a Satz1 GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d ZPO besteht.

**B) KAMMERN FÜR HANDELSACHEN**1. Kammer für HandelssachenBesetzung:Vorsitzender:

VRiLG Dr. Schiller

Regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden:

- 1) VRiinLG Kiemel
  - 2) VPräsLG Brinkmann
  - 3) RiinLG Dr. Ebner
- in dieser Reihenfolge

Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen sind:

Aspacher, (...)	Leßmann, (...)
Berger, (...)	Bilmayer, (...)
Bordan, (...)	Wartig, (...)
Neun, G.	Eberhard, (...)
Schwaderer, (...)	Steigmüller, (...)
Ganz, (...)	Rathmer, (...)

Geschäftsaufgaben:

Handelssachen 1. Instanz nach Maßgabe des für die 1. und 2. Kammer für Handelssachen bestimmten Verteilerschlüssels.

2. Kammer für HandelssachenBesetzung:Vorsitzender:

VRiLG Dr. Schiller

Regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden:

- 1) VPräsLG Brinkmann
  - 2) VRiinLG Kiemel
  - 3) RiinLG Dr. Ebner
- in dieser Reihenfolge

Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen sind:

Riedmaier, (...)	Neun, L.
Zumsteg, (...)	Dr. Steichele, (...)
Eberhard, (...)	Traumann, (...)

Geschäftsaufgaben:

- a) Handelssachen 1. Instanz nach Maßgabe des für die 1. und 2. Kammer für Handelssachen bestimmten Verteilerschlüssels.
- b) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte unter den Voraussetzungen der §§ 96 ff GVG und Entscheidungen über Beschwerden in Registersachen (Altfälle), auf die das FGG in der bis 31.08.2009 geltenden Fassung anwendbar ist.

Verteilerschlüssel für die 1. und 2. Kammer für Handelssachen:

Die anfallenden erstinstanzlichen Handelssachen werden unter den beiden Kammern so aufgeteilt, dass von jeweils drei Sachen die 1. Kammer für Handelssachen zwei und die 2. Kammer für Handelssachen ein Verfahren erhält. Die Reihenfolge schließt sich an die Verteilung des Vorjahres an.

## C) STRAFKAMMERN

### 1. Strafkammer

#### Besetzung:

#### Vorsitzender:

VRiLG Lang

#### Ständige Mitglieder:

1. RiLG Baiker (zugl. regelm. Vertr. d. Vors.)
2. RiinLG Dr.Titz

#### Regelmäßiger Vertreter der ständigen Mitglieder und Ergänzungsrichter:

1. RiLG Grosch
  2. VRiinLG König
  3. RiLG Rimpl
- in dieser Reihenfolge

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Strafsachen 1. Instanz, soweit sie nicht der 2. Strafkammer zugewiesen sind; siehe bei 2. Strafkammer, dort Buchst. a).
- b) Schwurgerichtssachen.
- c) Strafsachen 1. Instanz, die nach Aufhebung von Urteilen der 2. und 7. Strafkammer im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Memmingen zurückverwiesen werden.
- d) Verfahren, die nach Aufhebung von Urteilen der 5. Strafkammer (Große Jugendkammer) im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden; in diesem Fall entscheidet die Kammer unter Beiziehung von Jugendschöffen.
- e) Strafsachen des Landgerichts 1. Instanz, die von der Wirtschaftsstrafkammer (§ 74 e Ziff. 2 GVG) bei dem Landgericht Augsburg gemäß § 209 Abs. 1 StPO bei dem Landgericht Memmingen eröffnet oder an dieses verwiesen werden.
- f) Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen Entscheidungen einer großen Strafkammer des Landgerichts Kempten, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a Abs. 2 GVG dem Landgericht Memmingen übertragen sind.
- g) außerhalb der Hauptverhandlung ergehende Entscheidungen in Haftsachen und Unterbringungssachen nach § 126 a StPO (jeweils außer in Jugendsachen) sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte (außer in Jugendsachen) des Landgerichtsbezirks.

- h) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG.
- i) Verfahren im ersten Rechtszug als Wirtschaftsstrafkammer, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist.
- j) Anordnung der Online-Durchsuchung nach § 100 b StPO und der akustischen Raumüberwachung nach 100 c StPO, sonstige Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung vor Erhebung der öffentlichen Klage, zum Beispiel nach § 81 Abs. 1 und 3, § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153 a Abs. 1 Satz 1, § 153 b Abs. 1 StPO, § 37 Abs. 1 Satz 1 BtmG, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 JVEG, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrEG oder Landesgesetzen über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen, Entscheidung als gemeinschaftlich oberes Gericht nach § 4 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 3, § 14,15, 19, 27 Abs. 4 StPO sowie dem Landgericht zur Erledigung eingehender Ersuchen im internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zugewiesene Aufgaben.

## 2. Strafkammer

### Besetzung:

#### Vorsitzender:

VRiLG Förschner

#### Ständige Mitglieder:

- 1) VRiinLG Rapp (zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden in allen Verfahren mit gerader Endziffer [VE-Nummer])
- 2) RiLG Grosch (zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden in allen Verfahren mit ungerader Endziffer [VE-Nummer])

#### Regelmäßiger Vertreter der ständigen Mitglieder und Ergänzungsrichter:

RiLG Baiker

#### Regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden bei der Geschäftsaufgabe d):

1. VRiinLG Rapp
2. RiinLG Dr. Titz (zugl. zweite Richterin im Falle des § 76 Abs. 6 GVG)  
in dieser Reihenfolge

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Strafsachen erster Instanz ohne Schwurgerichtssachen werden nach folgendem Verteilerschlüssel zwischen der 1. und 2. Strafkammer verteilt: nach Abschluss des gegenwärtigen Turnus erhalten von jeweils vier neu eingehenden Verfahren in sich wiederholender Reihenfolge die 1. Strafkammer 3 Verfahren und die 2. Strafkammer 1 Verfahren.
- b) Strafsachen erster Instanz einschließlich der Schwurgerichtssachen und Wirtschaftsstrafsachen, die nach Aufhebung von Urteilen der 1. Strafkammer im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Memmingen zurückverwiesen werden.
- c) Ordnungswidrigkeitenverfahren des ersten Rechtszugs (als Kammer für Bußgeldsachen).
- d) Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit nicht die 3. Strafkammer, die 4. Strafkammer oder die 6. Strafkammer zuständig ist.

### 3. Strafkammer

#### Besetzung:

#### Vorsitzender:

VRiLG Hasler

#### Regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden:

- 1) VRiinLG König
- 2) VRiinLG Rapp (zugl. zweite Richterin im Falle des § 76 Abs. 6 GVG)  
in dieser Reihenfolge

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit nicht die 2. Strafkammer, 4. Strafkammer oder die 6. Strafkammer zuständig ist.
- b) Verfahren, die nach Aufhebung von Urteilen der 2. Strafkammer - soweit diese als Kleine Strafkammer entschieden hat - oder der 6. Strafkammer im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden.
- c) außerhalb der Hauptverhandlung nach § 73 Abs. 1 GVG ergehende Entscheidungen in Verfahren gemäß Buchst. a) und b).

Die Zuteilung der Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte gemäß Buchstabe a) erfolgt nach dem für die 3. und 4. und 6. Strafkammer bestimmten Verteilungsschlüssel (siehe bei 6. Strafkammer).



#### 4. Strafkammer

##### Besetzung:

##### Vorsitzende:

VRiinLG Rapp

##### Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

VRiinLG König

##### Ständige Mitglieder:

1. RiinLG Dr. Titz (zugl. zweite Richterin im Falle des § 76 Abs. 6 GVG)
  2. RiLG Baiker
- in dieser Reihenfolge

##### Regelmäßige Vertreterin der ständigen Mitglieder und Ergänzungsrichterin:

VRiinLG König

##### Geschäftsaufgaben:

- a) Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit nicht die 2. Strafkammer, 3. Strafkammer oder die 6. Strafkammer zuständig ist.
- b) Verfahren, die nach Aufhebung von Urteilen der 3. Strafkammer im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden.
- c) Verfahren über Berufungen gegen Urteile anderer, nicht zum Landgerichtsbezirk gehörender Amtsgerichte, die nach Aufhebung der Berufungsurteile im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Memmingen zurückverwiesen werden.
- d) Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen der kleinen Strafkammern des Landgerichts Kempten - ohne Jugendkammer -, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a Abs. 2 GVG dem Landgericht Memmingen übertragen sind, wenn es sich um Berufungen gegen Urteile eines Schöffengerichts handelt.
- e) außerhalb der Hauptverhandlung nach § 73 Abs. 1 GVG ergehende Entscheidungen in Verfahren gemäß Buchst. a) bis c).

- f) die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 15 StPO und Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 4 StPO (auch in Verbindung mit § 30 StPO).
- g) Verfahren nach §§ 161 a, 163 a StPO und die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 StPO.

Die Zuteilung der Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte gemäß Buchstabe a) erfolgt nach dem für die 3., 4. und 6. Strafkammer bestimmten Verteilungsschlüssel (siehe bei 6. Strafkammer).

## 5. Strafkammer – große Jugendkammer und kleine Jugendkammer

### Besetzung:

#### **A) Große Jugendkammer:**

##### Vorsitzender:

VRiLG Förschner

##### Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden

RiLG Grosch

##### Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Baiker
- 2) RiLG Grosch

##### Regelmäßige Vertreterinnen der ständigen Mitglieder und Ergänzungsrichterin:

RiinLG Dr. Titz

##### Geschäftsaufgaben:

- a) Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen 1. Instanz, soweit die Staatsanwaltschaft Anklage zur Jugendkammer erhoben hat, sowie Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen 2. Instanz.
- b) Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen erstinstanzliche Entscheidungen einer großen Jugendkammer des Landgerichts Kempten, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a Abs. 2 GVG dem Landgericht Memmingen übertragen sind.
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks in Jugendsachen.

**B) Kleine Jugendkammer:**Vorsitzender:

VRiLG Förschner

Regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden:

1) RiLG Grosch

2) RiinLG Dr. Titz

in dieser Reihenfolge

Geschäftsaufgaben:

- a) Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters der Amtsgerichte.
- b) Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen erstinstanzliche Entscheidungen einer kleinen Jugendkammer des Landgerichts Kempten, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a Abs. 2 GVG dem Landgericht Memmingen übertragen sind.

## 6. Strafkammer

### Besetzung:

#### Vorsitzende:

VRiinLG König

### Regelmäßige Vertreter der Vorsitzenden:

1. VRiinLG Rapp
2. RiinLG Dr. Titz (zugl. zweite Richterin im Falle des § 76 Abs. 6 GVG)  
in dieser Reihenfolge

### Geschäftsaufgaben:

- a) Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, soweit nicht die 2. Strafkammer, 3. Strafkammer oder die 4. Strafkammer zuständig ist.
- b) Verfahren, die nach Aufhebung von Urteilen der 4. Strafkammer oder der 5. Strafkammer (kleine Jugendkammer) im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden. Werden Urteile der 5. Strafkammer (kleine Jugendkammer) zurückverwiesen, entscheidet die Kammer unter Beiziehung von Jugendschöffen.
- c) Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen der kleinen Strafkammern des Landgerichts Kempten - ohne Jugendkammer -, die durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München gemäß § 140 a Abs. 2 GVG dem Landgericht Memmingen übertragen sind, wenn es sich um Berufungen gegen Urteile eines Strafrichters handelt.
- d) außerhalb der Hauptverhandlung nach § 73 Abs. 1 GVG ergehende Entscheidungen in Verfahren gemäß Buchst. a) bis c).

Die Zuteilung der Verfahren über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter erfolgt in der Weise, dass nach Ende des am 30.04.2024 laufenden Turnus neu eingehenden Verfahren im jeweils abwechselnden Turnus die 2., 3., 4. und 6. Strafkammer folgende Anzahl an Verfahren erhalten:

<b>Strafkammer</b>	<b>Verfahren</b>
2. Strafkammer	0 Verfahren
3. Strafkammer	4 Verfahren
4. Strafkammer	2 Verfahren
6. Strafkammer	2 Verfahren

Die Zuteilung der Verfahren über Urteile der Schöffengerichte erfolgt in gleicher Weise.

In der Revisionsinstanz aufgehobene und an das Landgericht Memmingen zurückverwiesene Strafsachen (Rückläufer) werden auf den Turnus der nach der Zurückverweisung zuständigen Strafkammer angerechnet.

Gehen mehrere Verfahren am gleichen Tag ein, richtet sich die Reihenfolge unter diesen Verfahren nach der fortlaufenden Js-Registernummer der Staatsanwaltschaft, beginnend mit der niedrigsten.

Für Verfahren, mit denen eine kleine Strafkammer bereits befasst war und die – zum Beispiel nach § 319 Abs. 2 StPO – an das Amtsgericht zurückverwiesen wurden, ist bei nochmaligem Eingang beim Landgericht die für die frühere Entscheidung zuständige kleine Strafkammer ohne erneute Anrechnung auf den Turnus zuständig.

## **D) STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER**

### Besetzung:

#### Vorsitzender:

VRiLG Hasler

#### Ständige Mitglieder:

- 1) RiLG Grosch (zugl.regelm.Vertr.d.Vors.)
- 2) RiLG Baiker
- 3) RiinLG Dr. Titz
- 4) VRiinLG König (nur für Verfahren gemäß § 64 StGB)

Die den amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienst ableistenden Richter der Amtsgerichte Günzburg, Memmingen und Neu-Ulm sowie des Landgerichts Memmingen in der Zeit ihres Bereitschaftsdienstes. \*)

#### Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:

- 1) RiinLG Kling
- 2) RiinLG Dr. Ebner  
in dieser Reihenfolge

Die jeweils bestellten Vertreter der den amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienst ableistenden Richter in der Zeit ihres Bereitschaftsdienstes. \*)

#### Geschäftsaufgaben:

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78a GVG und dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz.

\*) gemäß dem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan des Landgerichts Memmingen und der Amtsgerichte Günzburg, Memmingen und Neu-Ulm vom 26.10.2023.

## **VI. Güterichter**

1. Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO sind:
  - a) VPräsLG Brinkmann
  - b) RiLG Holzinger
  - c) RiLG Liese
  - d) RiinLG Roßkopf
2. Die Güterichter regeln die Verteilung ihrer Aufgaben intern.
3. Ein Streitrichter (Einzelrichter bzw. Mitglied der streitentscheidenden Spruchgruppe) kann in derselben Sache nicht als Güterichter tätig werden. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.
4. Soweit ein Güterichter ein Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung übernommen hat, wird er hierfür um ein Zivilverfahren aus dem Turnus entlastet. Die Entlastung erfolgt zum 01.01. eines Jahres für das vorangegangene Jahr. Dabei wird jedes übernommene kammerexterne Verfahren auf den nächsten Turnus derjenigen Kammer angerechnet, welcher der Güterichter angehört.
5. Soweit es in der Güteverhandlung nicht zu einer verfahrensbeendenden Verständigung der Parteien kommt, wird das Verfahren vor dem Spruchkörper fortgesetzt, der vor der Übernahme zuständig war.

## **VII. Eildienst**

1. Im Jahr 2024 wird am 30. März, 18. Mai, 2. November und 25. Dezember jeweils von 10.00 – 12.00 Uhr ein landgerichtlicher Eildienst eingerichtet, der in Rufbereitschaft geleistet wird (Ziff. 1.2 der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 10.12.2007, Az. 2043-II-10673/07 über den Bereitschaftsdienst in der ab 01.06.2018 geltenden Fassung).

Die Richter des Eildienstes sind an den oben genannten Tagen Vertreter der nicht dienstbereiten Mitglieder aller Kammern; als Vertreter der Mitglieder der nach dieser Geschäftsverteilung (Teil V A – D) zuständigen Kammern bearbeiten sie die während des Eildienstes anfallenden dringenden Sachen, jedoch nicht über dessen Dauer hinaus.

Ist bereits vor dem Tag des Eildienstes bekannt, dass eine nicht aufschiebbare Entscheidung zu treffen sein wird, die wegen der Bedeutung der Angelegenheit von der für das Verfahren zuständigen Kammer erlassen werden sollte, so ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Kammer entscheidet.

Die Reihenfolge der im Einzelfall berufenden Vorsitzenden und Richter bestimmt sich nach der nachfolgenden Einteilung.



<b>Tag</b>	<b>VRiLG</b>	<b>Vertreter</b>	<b>RiLG</b>	<b>Vertreter</b>
30.03.2024	(...)	(...)	(...)	(...)
			(...)	(...)
18.05.2024	(...)	(...)	(...)	(...)
			(...)	(...)
02.11.2024	(...)	(...)	(...)	(...)
			(...)	(...)
25.12.2024	(...)	(...)	(...)	(...)
			(...)	(...)

2. Die Beteiligung der Richter des Landgerichts am Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte ist durch Beschluss über den gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan vom 26.10.2023 geregelt.

Nach den von der Staatsanwaltschaft Memmingen mitgeteilten aktuellen Zahlen für nächtliche Durchsuchungsanordnungen besteht weiterhin kein Bedarf für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst, der über den Ausnahmefall hinausgeht (im Sinne der Entscheidung des BVerfG vom 12.03.2019 (2 BvR 675/14)).

## VIII. Weitere Bestimmungen

### A) Auslegung des Geschäftsverteilungsplans

Bei Zweifeln über die Auslegung einer Bestimmung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.

### B) Mehrere Geschäftsaufgaben; Vertretung; Ergänzungsrichter

- 1) Soweit in der Geschäftsverteilung Richtern mehrere Geschäftsaufgaben übertragen sind, gilt für den Fall, dass diese Aufgaben zeitlich in einer Weise zusammentreffen, dass sie nicht mehr zugleich vom selben Richter wahrgenommen werden können, folgende Rangfolge der Geschäftsaufgaben.

In Klammern gesetzte Spruchkörper bedeuten, dass ihnen der Richter nur als regelmäßiger Vertreter oder weiteres Mitglied nach § 76 Abs. 3 GVG zugeteilt ist:

RiLG Baiker:	1., 4. und 5. Strafkammer, StVK (2. Strafkammer)
PräsLG Beß:	1. Zivilkammer
VPräsLG Brinkmann:	3. Zivilkammer; Güterichter; (1. und 2. Kammer für Handelssachen)
RiinLG Chasklowicz:	2. Zivilkammer (4. Zivilkammer)
RiinLG Dylla:	3. und 2. Zivilkammer
RiinLG Dr. Ebner	2. Zivilkammer; (StVK, 1. und 2. Kammer für Handelssachen)
VRiLG Förchner:	2. Strafkammer; 5. Strafkammer
RiLG Grosch:	2. und 5. Strafkammer; StVK (1. Strafkammer)
VRiLG Hasler:	3. und 4. Strafkammer; StVK (6. Strafkammer)
RiLG Holzinger:	1. und 3. Zivilkammer; Güterichter
RiLG Katev:	3. Zivilkammer
RiLG Dr. Kormann:	2., 4. und 1. Zivilkammer
VRiinLG Kiemel:	2. Zivilkammer; (1. und 2. Kammer für Handelssachen)
RiinLG Kling:	2. und 4. Zivilkammer (StVK)
VRiinLG König:	6. Strafkammer (3. und 4. Strafkammer, StVK)
VRiLG Lang:	1. Strafkammer
RiLG Liese:	1. und 3. Zivilkammer; Güterichter (4. Zivilkammer)

VRiinLG Rapp:	4. Strafkammer (2., 3. und 6. Strafkammer)
RiLG Rimpl:	3. Zivilkammer (2. Zivilkammer, 1. Strafkammer)
RiinLG Roßkopf	2. und 4. Zivilkammer, Güterichter (1. und 3. Zivilkammer)
VRiLG Dr. Schiller:	1. Kammer für Handelssachen; 2. Kammer für Handelssachen; 4. Zivilkammer
RiinLG Dr. Titz:	1. und 4. Strafkammer; StVK (2., 3., 5. und 6. Strafkammer)

- 2) Die regelmäßigen Vertreter der ständigen Kammermitglieder treten erst ein, wenn eine kammerinterne Vertretung nicht mehr möglich ist.
- 3) Soweit die in der Geschäftsverteilung aufgeführten regelmäßigen Vertreter insgesamt verhindert sind, sind zunächst die Proberichter des Landgerichts in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Jüngsten, und im Anschluss daran die Richter am Landgericht und sodann die Vorsitzenden Richter am Landgericht, jeweils in der Reihenfolge ihres Dienstalters (§ 20 DRiG), beginnend mit dem Dienstjüngsten, und zuletzt der Vizepräsident des Landgerichts zur Vertretung berufen. Ist der zur Vertretung berufene Richter am Sitzungstag – bei mehrtägigen Sitzungen am 1. Verhandlungstag – in der Kammer (auch als Einzelrichter), der er angehört, zur Sitzung berufen, so gilt er für den Vertretungsfall als verhindert.  
Bei gleichem Dienstalter tritt der der Geburt nach jüngere Richter ein. Für den Fall, dass mehrere Kammern gleichzeitig außerordentliche Vertreter benötigen, sind zunächst die Vertreter für die Strafkammern, bei mehreren Strafkammern in der Reihenfolge 5., 2., 1., 3., 4., 6. Strafkammer, sodann die Vertreter für die Zivilkammern in der Reihenfolge ihrer Kammernummer, und schließlich die Vertreter der Strafvollstreckungskammer sowie der Kammern für Handelssachen nach der Regelung der Sätze 1 bis 3 zu bestimmen. Soweit ein Proberichter zur Vertretung für eine richterliche Tätigkeit berufen wäre, die er nach dem Gesetz nicht ausüben darf, tritt der als nächster berufene Lebenszeitrichter an seine Stelle.
- 4) Sind die in der Geschäftsverteilung bestimmten Ergänzungsrichter oder weiteren Mitglieder nach § 76 Abs. 3 GVG verhindert, so sind hierfür die Richter mit Ausnahme der Vorsitzenden Richter berufen, die nach der Regelung gemäß Nr. 3 als Vertreter berufen wären.
- 5) Die Handelsrichter der 1. und 2. Kammer für Handelssachen vertreten sich jeweils gegenseitig in der in der Geschäftsverteilung unter Abschnitt V. B) angeführten Reihenfolge. Sind sämtliche Handelsrichter einer Kammer verhindert, sind die Handelsrichter der anderen Kammer in der unter Abschnitt V. B) angeführten Reihenfolge als weitere Vertreter berufen.

C) Verteilung des Geschäftsanfalls bei den erstinstanziellen  
Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen

- 1 a) Die Eingänge werden den erstinstanziellen Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen nach den in den Abschnitten V. A) und B) jeweils angeführten Verteilerschlüsseln zugewiesen.

Für den Fall, dass ein Verfahren erst nach Abschluss der Eintragung der Verfahren des betreffenden Tags bei der Zentralregistratur eingeht, wird der Turnus für dieses Verfahren nach dem Datum des Eingangs bei der Zentralregistratur bestimmt.

- b) Die Neueingänge sind in das EDV-System forumSTAR wie folgt einzugeben.

Alle Eingänge (Post, Telefax und elektronisch) eines Kalendertages werden – sobald sie vollständig vorliegen – wie folgt geordnet:

aa)

Zunächst werden die elektronischen Eingänge nach dem auf dem Transfervermerk angegebenen Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server geordnet.

Bei gleichzeitigem Eingang auf dem Server werden die betreffenden Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben, mit denen der Name des Beklagten oder Antragsgegners beginnt, geordnet. Sind in einer Sache mehrere Beklagte oder mehrere Antragsgegner vorhanden, erfolgt diese Ordnung gemäß der Buchstabenreihenfolge des Alphabets. Bei einem Insolvenzverwalter wird auf den Namen des Gemeinschuldners und bei einem Testamentsvollstrecker auf den Namen des Erblassers abgestellt. Bei Fehlen eines Beklagten oder Antragsgegners richtet sich die Eintragung nach dem Namen des Klägers oder Antragstellers.

bb)

Anschließend werden die sonstigen Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben, mit denen der Name des Beklagten oder Antragsgegners beginnt, geordnet. Sind in einer Sache mehrere Beklagte oder mehrere Antragsgegner vorhanden, erfolgt diese Ordnung gemäß der Buchstabenreihenfolge des Alphabets. Bei einem Insolvenzverwalter wird auf den Namen des Gemeinschuldners und bei einem Testamentsvollstrecker auf den Namen des Erblassers abgestellt. Bei Fehlen eines Beklagten oder Antragsgegners richtet sich die Eintragung nach dem Namen des Klägers oder Antragstellers.

cc)

Für die Sortierung nach Anfangsbuchstaben gilt in beiden Fällen:

Maßgebend ist immer der Familienname. Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname.

Außer Betracht bleiben stets Adelsbezeichnungen und Pseudonyme, Fantasie- und Künstlernamen sowie alle Artikel, Präpositionen, Bindewörter und die Zusätze „Sankt“ und „Ben“ (einschließlich aller Schreibweisen und Abkürzungen). Die Umlaute ä, ö, ü gelten als a, o, u.

Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen ist der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens bestimmend. Fehlt es an einem Familiennamen, ist der Anfangsbuchstabe des ersten Eigennamens entscheidend (z.B. Iduna, Phönix). Buchstabengruppen werden als Eigenname angesehen.

Bei Fehlen eines Eigennamens entscheidet das erste Hauptwort der Firmenbezeichnung, und, wenn es an einem Hauptwort mangelt, das erste Wort. Hierbei bleiben folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Berufsgenossenschaft, Berufsverband, Bezirksverband, Bund, Direktion, Einkaufsgenossenschaft, Einkaufsgesellschaft, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Gewerkschaft, Grundstücksgesellschaft, Handelsgesellschaft, Handling, Hotel, Innung, Kaufhaus, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Korporation, Raiffeisenbank, Sparkasse, Stadtparkasse, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Volksbank, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Zeche, Zentrale.

- c) Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweilen Verfügung sind in Unterbrechung der Reihenfolge sofort an nächster Stelle einzugeben. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Reihenfolge der Eingabe nach vorstehendem Buchstaben b).

2) Verteilungsverfahren:

- a) An dem Verteilerverfahren nehmen sämtliche neueingehenden Verfahren einschließlich der Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung sowie solche auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens teil.
- b) Im Verteilungsverfahren werden nicht berücksichtigt
  - aa) Klagen nach vorausgegangenem Prozesskostenhilfverfahren; diese werden unter gleichem Aktenzeichen von der mit dem Prozesskostenhilfeantrag befassten Kammer behandelt;
  - bb) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens innerhalb bereits anhängiger Verfahren;
  - cc) Schutzschriften;
  - dd) Abgaben und Verweisungen innerhalb des Gerichts.

3) Zuständigkeitsregelungen

Aus Gründen des Sachzusammenhangs finden Abgaben bzw. Verweisungen innerhalb der Zivil- und Handelskammern nach folgenden Grundsätzen statt:

- a) Gehen mehrere sachlich zusammenhängende Klagen oder Anträge (Identität wenigstens einer Partei auf der Kläger- (Antragsteller-) oder der Beklagten- (Antragsgegner-) Seite bei sachlich zusammenhängenden Streitgegenständen) ein, so ist für die Behandlung aller Streitsachen die Kammer zuständig, die im Turnus erstmals mit einer der identischen Streitsachen befasst wurde. Ein Zusammenhang im Verhältnis eines selbständigen Beweisverfahrens zu dem nachfolgenden Streitverfahren ist nicht anzunehmen.

Sobald in dem übernehmenden und/oder abzugebenden Verfahren streitig zur Sache verhandelt wurde, kann eine Abgabe nicht mehr erfolgen.

- b) Ist bei Eingang eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsache schon bei einer Kammer anhängig, so ist diese auch für das Arrest- oder einstweilige Verfügungsverfahren zuständig. Wird nach einem Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Hauptsacheklage anhängig, so ist für diese die Kammer zuständig, bei der das Arrest- oder Verfügungsverfahren anhängig ist oder war.
- c) Für Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO) und Klagen aus und gegen weitere Vollstreckungstitel aus § 794 ZPO, Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), Klagen auf Abrechnung/Rückzahlung von Vorschüssen, Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO, Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 731 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen ist jeweils die Kammer des Vor- bzw. Hauptprozesses zuständig.
- d) Nach Abtrennung von Widerklagen oder Teilen der Klage bleibt die Kammer des Hauptverfahrens zuständig.
- e) Wird ein Verfahren vom Landgericht Memmingen an ein anderes Gericht verwiesen (abgegeben), bleibt es im Fall einer Zurückverweisung (Zurückgabe) bei der Zuständigkeit derjenigen Kammer, die zuerst mit der Sache befasst war.

#### D) Verteilung des Geschäftsanfalls in Strafsachen

- 1) Soweit der Geschäftsverteilungsplan eine Verteilung nach Buchstaben vorsieht, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des am Verfahren beteiligten Angeklagten, bei mehreren Angeklagten der Familienname des Lebensältesten maßgebend. Entscheidend für die Zuständigkeit einer Kammer ist der Zeitpunkt des Akteneingangs beim Landgericht.

Gehen mehrere Verfahren am selben Tag ein, richtet sich die Reihenfolge unter diesen Verfahren nach der fortlaufenden Js-Registernummer der Staatsanwaltschaft, beginnend mit der niedrigsten. Bei Js-Registernummern der Staatsanwaltschaft aus unterschiedlichen Jahren richtet sich die Reihenfolge nach dem älteren Aktenzeichen der betroffenen Verfahren.

- 2) Für die Turnusregelung gilt allgemein:
  - a) Erhebt die Staatsanwaltschaft unter demselben Aktenzeichen öffentliche Klage gegen mehrere Angeschuldigte oder stellt sie neben der Erhebung der öffentlichen Klage sonstige Anträge, liegt lediglich ein im Turnus zu verteilendes Verfahren vor.

Bei einer nachträglichen Trennung der Verfahren durch gerichtliche Entscheidung verbleibt es ohne Neuverteilung im Turnus bei der Zuständigkeit der bisherigen Kammer.

- b) Die bisherige Kammer bleibt ohne Neuverteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder des Antrags im Sicherungsverfahren oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder Antrag im Sicherungsverfahren stellt oder das Amtsgericht eine Sache, in der die Strafkammer das Hauptverfahren gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet hatte, gemäß § 270 StPO an das Landgericht verweist.
- c) Bei Abgabe eines Verfahrens in eine andere Kammer bleibt die abgebende Kammer bis zur Übernahme zuständig. Die Übernahme des Verfahrens führt für die übernehmende Kammer zu einer Anrechnung auf den Turnus. In der abgebenden Kammer führt die Übernahme zu einer entsprechenden Verlängerung der Turnusverteilung.
- d) Sofern in diesem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit für ein Verfahren nicht geregelt sein sollte, ist zuständig in Strafsachen erster Instanz die 1. Große Strafkammer, in Strafsachen zweiter Instanz die 3. Strafkammer, in Strafvollstreckungssachen die Strafvollstreckungskammer.

#### E) Zurückverwiesene Verfahren in Strafsachen

Über Verfahren, die nach Aufhebung von Urteilen im Revisionsrechtszug nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen wurden, entscheidet die zuständige Kammer ohne Beteiligung der Richter, die bereits in dem Verfahren mitgewirkt haben, dessen Urteil aufgehoben wurde.

Memmingen, 18. Dezember 2023

gez.

Beß

Präsident des Landgerichts

gez.	gez.	gez.	gez.	gez.	gez.
Brinkmann	Kiemel	Rapp	Grosch	Holzinger	Dr. Kormann
Vizepräsident des	Vors. RichterIn	Vors. RichterIn	Richter am	Richter am	Richter am
Landgerichts	Landgericht	Landgericht	Landgericht	Landgericht	Landgericht